

Bekanntmachung

Barrierefreier Ausbau des vorhandenen Haltepunkts Bilfingen [TBIL] an der DB-Strecke 4200 (AVG-Str.-Nr. 94200) Karlsruhe Hbf – Mühlacker bei Bahn-km 17,1+00.

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben in Bilfingen (Kämpfelbach) beantragt:

Barrierefreier Ausbau des vorhandenen Haltepunkts Bilfingen [TBIL] an der DB-Strecke 4200 (AVG-Str.-Nr. 94200) Karlsruhe Hbf – Mühlacker bei Bahn-km 17,1+00.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den bestehenden Haltepunkt barrierefrei auszubauen und hierfür die bestehenden zwei Außenbahnsteige auf eine Bahnsteighöhe von 55 cm über Schienenoberkannte anzuheben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Herstellung der beiden Außenbahnsteige mit einer Länge von jeweils 140 m sowie einer Breite von 2,50 m bis 3,00 m (80 m mit einer Breite von 3,00 m, 60 m mit einer Breite von 2,50 m) und einer Bahnsteighöhe von 0,55 m über Schienenoberkannte mit Belag aus Betonpflaster mit Blindenleit- und, sofern es die Kontraste erfordern, mit einem Begleitstreifen. Der Bahnsteig 1 Richtung Mühlacker wird von km 17,0+31 – km 17,1+71 auf eine Höhe von 55 cm ü. SO aufgehört. Dabei werden die ersten 80 m mit einer nutzbaren Breite von 3,00 m, die weiteren 60 m mit einer nutzbaren Breite von mind. 2,50 m ausgebildet. Der Bahnsteig 2 Richtung Karlsruhe wird von ca. km 17,0+97 – km 17,2+37 auf eine Höhe von 55 cm ü. SO aufgehört.

Dabei werden die ersten 80 m mit einer nutzbaren Breite von 3,00 m, die weiteren 60 m mit einer nutzbaren Breite von mind. 2,50 m ausgebildet. Als Hinterkante dienen zukünftig bis zu ca. 3,0 m hohe Winkelstützwände als Abgrenzung zu den benachbarten Grundstücken.

- Vollständiger Rückbau der Bahnsteigbrücke Richtung Karlsruhe und Errichtung einer neuen Bahnsteig-Überführung mit einer nutzbaren Breite von 2,50 m (Gesamtbreite 2,70 m) und einer Gesamtlänge von ca. 10,50 m (Stützweite ca. 9,50 m).
- Neuherstellung der Zuwegungen zum Bahnsteig Richtung Karlsruhe über eine ca. 130 m lange Rampenanlage mit nutzbaren Breiten von $\geq 1,80$ m und mit Längsneigungen von max. 8 % sowie einem neuen Treppenbauwerk mit ca. 44 Stufen und einer lichten Weite von mind. 2,40 m. Eine weitere Treppenanlage verbindet mit ca. 7 Stufen fußläufig auf kurzem Wege (unter der EÜ Ebbstraße als Querungsbauwerk der Strecke) den Bahnsteig 1 in Fahrtrichtung Mühlacker.
- Errichtung einer P+R-Anlage mit 4 zusätzlichen PKW-Stellplätzen sowie einer B+R-Anlage mit 10 Stellplätzen am Zugang der Hauptstraße sowie Erneuerung der B+R-Anlage mit 10 Stellplätzen an der Westseite

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **13.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023** barrierefrei zugänglich während der üblichen Dienststunden

**Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Mittwoch von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

im Rathaus Bilfingen, Hauptstraße 17, 75236 Kämpfelbach/OT Bilfingen,
(Wartezone) zur Einsicht aus.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Vorgaben in den Rathausgebäuden zu beachten.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 27.03.2023

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der o.g. Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „**RPK17-3826-5/6**“ sowie ggf. die Gemarkung(en) und die Flurstücksnummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Namen und ihre Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das Vorhaben

ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.
Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.
10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die

Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Kämpfelbach